

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2023

Nr. 2023/657

Kantonales Integrationsprogramm 2024 – 2027 (KIP 3) Genehmigung Konzept zur Programmeingabe

1. Ausgangslage

Die spezifische Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Zur Förderung der Zusammenarbeit und der Koordination der Massnahmen unterstützt der Bund daher seit 2014 die Kantone im Rahmen von Programmvereinbarungen mit individuellen kantonalen Integrationsprogrammen. In Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und der Konferenz der Kantonsregierungen (KDK) ist für die Jahre 2024 – 2027 ein weiteres kantonales Integrationsprogramm (KIP 3) entwickelt worden.

Mit RRB Nr. 2020/1522 vom 2. November 2020 genehmigte der Regierungsrat das Integrale Integrationsmodell (IIM). Das IIM wurde auf der Basis der strategischen Ausrichtung gemäss KIP 2 (2018 – 2021) und der Vorgaben des Bundes für die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) erarbeitet. Um die bisherigen Massnahmen aus der IAS bzw. dem IIM überführen und konsolidieren zu können, haben Bund und Kantone für die Jahre 2022 und 2023 ausnahmsweise eine zweijährige Phase beschlossen (KIP 2^{bis}). Mit dem KIP 3 wollen Bund und Kantone das bisher Erreichte konsolidieren sowie die Ausrichtung der einzelnen Förderbereiche durch bestimmte Stossrichtungen schärfen. In der Umsetzung der Massnahmen wird ein Schwerpunkt im Bereich der Qualitätsentwicklung und -sicherung gelegt. Dabei sollen kantonale und kommunale Spielräume für Innovation erhalten bleiben und weiter ausgebaut und gefördert werden.

Bis 30. April 2023 sind die Kantone aufgefordert, die Programmeingabe KIP 3 beim SEM einzureichen. Der Abschluss der Programmvereinbarung ist per Ende November 2023 vorgesehen.

Das «Konzept zum Kantonalen Integrationsprogramms KIP 3» wurde vom IIZ-EKG zuhanden der IIZ-Leitung zur Annahme empfohlen. Das Dokument wurde der IIZ-Leitung an der Sitzung vom 28. März 2023 vorgestellt.

2. Erwägungen

2.1 Inhaltlich

Die seit dem KIP 2 verfolgten Grundsätze der Integrationsförderung gelten auch im KIP 3:

- der konsequent umgesetzte und angewandte Regelstrukturansatz, welcher auch die Finanzierung von Angeboten und Massnahmen betrifft;
- die statusunabhängige Angebots- und Massnahmengestaltung, wonach alle Personen mit einem Integrationsbedarf zur Zielgruppe gehören, unabhängig davon, in welchem Integrationssystem sie sich befinden;
- die Unterstellung der Steuerung unter die Struktur der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ).

Auf den Entwicklungen und Erkenntnissen des KIP 2^{bis} definiert das KIP 3 die spezifische Integrationsförderung. Ein Schwerpunkt liegt in der Beratung der Regelstrukturen hinsichtlich ihres Integrationsförderauftrages und bedarfsorientiert in der Umsetzung von Massnahmen zum Schliessen von Lücken. Komplementär werden die bisherigen Integrationsfördermassnahmen, deren Bedarf nur Ausländerinnen und Ausländer haben, weitergeführt und wo notwendig ergänzt.

Integrationsförderung in den Regelstrukturen	
Spezifische Integrationsförderung: • Beratung der Regelstrukturen • Schliessen von Lücken in den Regelstrukturen ➤ z.B. Umsetzung IIM	K I
Spezifische Integrationsförderung: • Verstetigen der bisherigen Massnahmen • Neue Akzente setzen ➤ Start.integration, Diskriminierungsschutz, Beratung, Dolmetschen, Sprache	P 3

2.2 Finanzierung

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der KIP 3 durch die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Integrationsförderkredit nach Art. 58 Abs. 3 AIG und Integrationspauschalen nach Art. 58 Abs. 2 AIG.

Die gesetzes- und weisungskonforme Verwendung und Verteilung der Integrationspauschale untersteht kantonsintern der Kompetenz der IIZ (vgl. RRB 2020/1317, Ziffer 3.2.1). Die Koordinationsstelle Integration, die der Finanzkontrolle des Bundes unterliegt, unterbreitet den IIZ-Gremien ihre Anträge auf der Basis der Empfehlungen des Bundes und gemäss den kantonalen Bedürfnissen.

2.3 Formell

Die Programmeingabe, die jährliche Berichterstattung und die Finanzprozesse zum KIP 3 erfolgen neu ausschliesslich über das elektronische Portal ELSI des SEM. Es entfällt damit die bisherige Anforderung an die Kantone, ein schriftliches Programmkonzept einzureichen.

Das vorliegende Konzept bildet die kantonsinterne Basis und Vorgabe für die Programmeingabe im ELSI per Ende April 2023.

3. Beschluss

- 3.1 Das Konzept zum Kantonalen Integrationsprogramms KIP 3 wird genehmigt.
- 3.2 Das Amt für Gesellschaft und Soziales, Beatrice Lanz, Integrationsdelegierte, wird zur formellen Eingabe des KIP 3 ermächtigt (Portal ELSI).
- 3.3 Der Abschluss der Programmvereinbarung ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Kantonales Integrationsprogramm – KIP 3 (2024 – 2027) Kanton Solothurn; Konzept

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); STE, LAN, Admin (2023-010)
Geschäftsstelle IIZ, p.A. Amt für Gesellschaft und Soziales
Aktuariat SOGEKO
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)